Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

urn:nbn:de:bsz:31-217297

Visual Library

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Fahrkarten zu einfacher Fahrt, als bei Rückfahrkarten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einer einfachen Fahrkarte nur einmal, bei Rückfahrkarten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist die Fahrkarte sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Giltigkeit versehen zu lassen (Verk.-Ordn. §. 25). Fahrkarten ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Giltigkeit.

2. Der Reisende, welcher ohne giltige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte mehr habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlag von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

   Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Verk.-Ordn. §. 21.)

3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Ordn. §. 61.)

4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

   Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

   Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonale überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Ordn. §. 61.)

5. Das Betreten der Bahnanlagen und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Betr.-Ordn. §. 54.)

   Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Betr.-Ordn. §. 62.)

   Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus der Betriebsordnung verwiesen.

6. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Ausgabestelle für zusammenstellbare Fahrscheinhefte mit folgenden Geschäftsstunden:
   a. an Werktagen von 8—12 V. u. 2—7 N.;
   b. an Sonn- und den gebotenen Feiertagen von 8—9 u. 11—12 V. u. 2—4 N.

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Fahrkarten zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Verk.-Ordn. §. 32.)

2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, taxfrei mit sich führen kann, darf nur aus kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.

   Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 ₰ pro Stück und Tag zu entrichten. (Verk.-Ordn. §. 33.)

3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:
   a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
   b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptbahnhofe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;

c. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotelfuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;

d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;

e. in der Gepäckniederlage des Hauptbahnhofes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil nach dem Hauptbahnhofe und umgekehrt

für einen Koffer	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 „
für sonstiges Gepäck per Stück	10 „
Minimaltaxe	20 „

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰.

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. .“ bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen. — Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

c. Expreßgutverkehr.

Packete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expreßgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschlossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expreßguts hat bei den Gepäckexpeditionen*) zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Die Expreßgutfracht ist vorauszubezahlen, was durch Baarzahlung bei Aufgabe der Sendung oder durch Aufkleben von Expreßgut-Freimarken auf die Adresse der Sendung geschehen kann. Solche Marken sind am Expreßgutschalter erhältlich. Deklaration des Interesses an der Lieferung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.
3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebühr bezw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimalsatze von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expreßgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adreßstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzusteigen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

*) Eine Expreßgutannahmestelle befindet sich auch Amalienstraße 14b. Dieselbe ist geöffnet vom Mai bis einschl. September an Werktagen von 7—12½ u. 2—8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7—9 u. 11—12½ Uhr; vom Oktober bis einschl. April an Werktagen von 8—12½ u. 2—8 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 8—9 u. 11—12½ Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Expreßgut-Tarif

für Sendungen nach badischen Eisenbahnstationen.

I. Taxe für die Sendung im Gewicht bis zu 5 kg.
II. Fracht für je 10 kg für Sendungen über 5 kg.

km	Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf	km	Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf	km	Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
272	Aach-Linz	50	96	120	Endingen	25	42	28	Heidelsheim	25	10
53	Achern	25	19	208	Engen	40	73	208	Heidingsfeld	40	73
137	Achkarren	25	48	40	Enzberg	25	14	116	Heinsheim	25	41
133	Adelsheim	25	47	210	Epfenhofen	40	74	156	Heitersheim	30	55
93	Aglasterhausen	25	33	54	Eppelheim	25	19	89	Helmstadt	25	32
246	Albbruck	45	87	48	Eppingen	25	17	—	Herblingen	—	—
243	Albert-Hauenstein	45	86	25	Ersingen	25	9	105	Herbolzheim	25	37
241	Allensbach	45	85	261	Erzingen	50	92	209	Herthen	40	74
158	Altbreisach	30	56	79	Eschelbronn	25	28	43	Hilpertsau	25	16
61	Altlußheim	25	22	245	Espasingen, Trib.-Singen	45	86	150	Himmelreich	30	53
65	Appenweier	25	23	7	Ettlingen Bhf.	25	3	173	Hinterzarten	35	61
97	Asbach	25	34	10	Ettlingen Stadt	25	4	189	Hintschingen	35	67
117	Auerbach	25	41	148	Eubigheim	30	52	77	Hirschhorn	25	27
167	Auggen	30	59	35	Eutingen	25	13	144	Hirschlanden	30	51
194	Aulfingen	35	68	217	Fahrnau T.	40	76	159	Hirschsprung	30	56
99	Babstadt	25	35	216	Fahrnau W. über Weil	40	76	183	Hochhausen	35	65
38	Baden	25	14	223	Fahrnau W. über Basel	40	79	41	Hockenheim	25	15
120	Bahlingen	25	42	36	Flehingen	25	13	167	Höllsteig	30	59
69	Bammenthal	25	25	136	Freiburg Hptbhf.	25	48	37	Hörden	25	13
198	Basel	35	70	139	Freiburg-Wiehre	25	49	80	Hoffenheim	25	28
32	Bauerbach	25	12	64	Friedrichsfeld	25	23	217	Hohenkrähen	40	76
174	Bellingen	35	61	16	Friedrichsthal, Blankenl.	25	6	247	Horheim	45	87
10	Berghausen	25	4	86	Friesenheim	25	31	116	Hornberg	25	41
—	Behringen	—	—	217	Fützen	40	76	79	Hubacker	25	28
217	Beuggen	40	76	206	Furtwangen	40	73	176	Hüfingen	35	62
91	Biberach-Zell	25	32	34	Gaggenau	25	12	162	Hügelheim	30	57
267	Bichtlingen	50	94	190	Gamburg	35	67	143	Hugstetten	30	51
16	Bietigheim	25	6	186	Geisingen	35	66	27	Huttenheim	25	10
102	Binau	25	36	83	Gengenbach	25	30	154	Ihringen	30	54
11	Blankenloch	25	4	173	Gerlachsheim	35	61	192	Immendingen	35	68
133	Bödigheim	25	47	39	Gernsbach	25	14	28	Ispringen	25	10
127	Bötzingen	25	45	198	Geroldshausen	35	70	184	Istein	35	65
159	Borberg-Wölchingen	30	56	277	Göggingen	50	97	111	Jagstfeld	25	39
179	Bräunlingen	35	63	29	Gondelsh. über Grötzingen	25	11	129	Jechtingen	25	46
225	Brennet Rh.	40	79	33	Gondelsh. über Bruchsal	25	12	15	Jöhlingen	25	6
228	Brennet W.	40	80	148	Gottenheim	30	52	284	Josephslust	50	100
25	Bretten üb. Grötzing.	25	9	228	Gottmadingen	40	80	26	Karlsdorf	25	10
37	Bretten üb. Bruchsal	25	13	23	Graben-Neudorf	25	9	3	Karlsruhe Mühlb. Th.	25	2
194	Bronnbach	35	68	203	Grenzach	40	72	79	Kehl	25	28
10	Bruchhausen	25	4	257	Grießen	45	90	109	Kenzingen	25	39
22	Bruchsal	25	8	223	Grimmelshofen	40	79	96	Kippenheim	25	34
141	Buchen	25	50	7	Grötzingen	25	3	191	Kirchen-Hausen	35	67
131	Buchholz	25	46	94	Grombach	25	33	51	Kirchheim b. Heidelberg	25	18
45	Bühl	25	16	167	Grüningen	30	59	192	Kirchheim b. Würzburg	35	68
160	Buggingen	30	56	178	Grünsfeld	35	63	147	Kirchzarten	30	52
3	Bulach	25	2	115	Gundelsheim	25	41	155	Kirnach	30	55
131	Burkheim	25	46	110	Gutach	25	39	109	Kirnbach	25	39
114	Dallau	25	40	183	Gutmadingen	35	65	180	Kleinkems	35	63
128	Denzlingen	25	45	203	Haagen über Weil	40	72	15	Kleinsteinbach	25	6
91	Dinglingen	25	32	210	Haagen über Basel	40	74	164	Kiengen	30	58
175	Distelhausen	35	62	6	Hagsfeld	25	3	7	Knielingen	25	3
249	Dogern	45	88	143	Hainstadt	30	51	116	Köndringen	25	41
173	Donaueschingen	35	61	115	Halbmeil	25	41	20	Königsbach	25	7
5	Durlach	25	2	192	Haltingen	35	68	124	Königschaffhausen	25	44
14	Darmersheim	25	5	192	Hammereisenbach	35	68	168	Königshofen	30	59
86	Eberbach	25	31	220	Hasel	40	77	253	Konstanz	45	89
237	Eberfingen	45	83	99	Haslach	25	35	73	Kork	25	26
172	Edelfingen	35	61	112	Haßmersheim	25	40	280	Krauchenwies	50	98
186	Efringen-Kirchen	35	66	197	Hattingen	35	69	151	Krozingen	30	53
10	Eggenstein	25	4	106	Hausach	25	38	28	Kuppenheim	25	10
124	Eichholzheim	25	44	218	Hausen-Raitb. über Weil	40	77	95	Lahr	25	34
124	Eichstetten	25	44	225	Hausen-Raitb. über Basel	40	79	31	Langenbrücken	25	11
190	Eimeldingen	35	67	55	Heidelberg Hptbhf.	25	20	171	Lauda	30	60
120	Emmendingen	25	42	57	Heidelberg Karlsthor	25	20	239	Laufenburg	45	84

km	Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
77	Lautenbach	25	27
70	Legelshurst	25	25
197	Leipferdingen	35	69
12	Leopoldshafen	25	5
194	Leopoldshöhe	35	68
16	Linkenheim	25	0
142	Littenweiler	25	76
201	Lörrach Weil	40	51
207	über Basel	40	73
248	Ludwigshafen a. S.	45	87
262	Mainau	50	92
16	Malsch	25	6
73	Mannheim Hauptbhf. üb. Heidelberg	25	26
62	Eggenstein	25	22
162	Marbach	30	57
236	Markelfingen	45	83
72	Mauer	25	26
211	Maulburg Weil	40	74
218	über Basel	40	77
10	Marau	25	4
74	Meckesheim	25	26
261	Meersburg	50	92
289	Mengen	50	102
274	Menningen	50	96
176	Mergentheim	35	62
270	Meßkirch	50	95
33	Mingolsheim	25	12
108	Mosbach	25	38
44	Mühlacker	25	16
5	Mühlburg	25	2
214	Mühlhausen	40	75
257	Mühlingen	45	98
165	Müllheim	30	58
19	Muggensturm	25	7
236	Murg	45	83
59	Neckarau	25	21
86	Neckarbischofsheim	25	31
111	Neckarburken	25	39
105	Neckarelz	25	37
64	Neckargemünd	25	23
98	Neckargerach	25	35
74	Neckarhausen	25	26
70	Neckarsteinach	25	25
110	Neckarzimmern	25	39
81	Neidenstein	25	29
246	Nenzingen	45	87
179	Neudingen	35	63
168	Neuenburg	30	59
—	Neuhausen	—	—
38	Neulußheim	25	14
—	Neunkirch	—	—
6	Neureuth	25	3
182	Neustadt i. Schw.	35	64
82	Niederschopfheim	25	29
221	Niederschwörstadt	40	78
125	Niederwasser	25	44
37	Niefern	25	13
122	Nimburg	25	43
137	Nußbach	25	48
74	Oberkirch	25	26
251	Oberlauchringen	45	88
42	Obertsroth	25	15
101	Obrigheim	25	36
226	Oeflingen	40	80
19	Oetigheim	25	7
114	Offenau	25	40
73	Offenburg	25	26
243	Ofteringen	45	86

km	Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
34	Oos	25	12
84	Oppenau	25	30
99	Orschweier	25	35
77	Ortenberg	25	27
136	Osterburken	25	48
48	Ottersweier	25	17
148	Peterzell-Königsfeld	30	52
177	Pfohren	35	62
31	Pforzheim	25	11
276	Pfullendorf	50	97
31	Philippsburg	25	11
52	Plankstadt	25	19
163	Posthalde	30	58
232	Radolfzell	45	82
102	Rappenau	25	36
24	Rastatt	25	9
247	Reichenau	45	87
203	Reichenberg	40	72
44	Reichenthalerstraße	25	16
197	Reicholzheim	35	69
59	Renchen	25	21
54	Rheinau	25	19
213	bei Rheinfelden	40	75
34	Rheinsheim	25	12
178	Rheinweiler	35	63
229	Rickelshausen	45	81
200	Riedöschingen	35	70
114	Riegel (Bahnhof)	25	40
116	Riegel, Kaiserstuhlbahn	25	41
—	Riehen	—	—
103	Ringsheim	25	37
141	Rosenberg	25	50
33	Rothenfels	25	12
36	Roth-Malsch	25	13
133	Rothweil	25	47
230	Säckingen	45	81
140	St. Georgen b. F.	25	49
145	St. Georgen i. Schw.	30	51
47	St. Ilgen	25	17
127	Sasbach	25	45
264	Sauldorf	50	93
242	Schaffhausen	45	85
145	Schallstadt	30	51
122	Schefflenz	25	43
120	Schiltach	25	42
171	Schliengen	30	60
60	Schlierbach	25	21
233	Schönau Weil-Zell i W	45	82
240	i. W. üb. Basel- „	45	84
88	Schönberg	25	31
214	Schopfheim Weil	40	75
221	über Basel	40	78
78	Schutterwald	25	28
260	Schwakenreuthe	50	91
161	Schweigern	30	57
49	Schwetzingen	25	18
129	Seckach	25	46
67	Seckenheim	25	24
266	Sentenhart	50	94
290	Sigmaringen	50	102
222	Singen	40	78
84	Sinsheim	25	30
252	Sinzheim	25	13
13	Sipplingen, Trib.-Sing.	45	89
80	Söllingen	25	5
142	Sommerau	25	50
240	Stahringen	45	84
96	Steinach	25	34
40	Steinbach	25	14

km	Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
208	Steinen Weil	40	73
215	über Basel	40	76
87	Steinsfurth	25	31
199	Stetten Weil	35	70
206	über Basel	40	73
250	Stockach	45	88
233	Stühlingen	45	82
254	Süßenmühle, Trib.-Sing.	45	89
42	Sulzfeld	25	15
178	Tauberbischofsheim	35	63
—	Thaingen	—	—
56	Thalhaus	25	20
203	Thalmühle	40	72
255	Thiengen	45	90
177	Titisee	35	62
240	Todt- Weil-Zell i. W.	45	84
247	nau üb. Basel-Zell i. W.	45	87
129	Triberg	25	46
27	Ubstadt	25	10
270	Ueberlingen Basel	50	95
257	über Triberg	45	90
263	Uhldingen	50	93
171	Unterbalbach	30	60
241	Untereggingen	45	85
16	Untergrombach	25	6
164	Unterschüpf	30	58
236	Utzen- Weil-Zell i. W.	45	83
243	feld üb. Basel-Zell i. W.	45	86
159	Villingen	30	56
198	Böhrenbach	35	70
32	Waghäusel	25	12
243	Wahlwies	45	86
85	Waibstadt	25	30
135	Waldkirch	25	48
253	Waldshut	45	89
148	Walldürn	30	52
151	Wasenweiler	30	53
223	Wehr	40	79
197	Weil	35	69
13	Weingarten	25	5
45	Weisenbach	25	16
230	Weizen	45	81
210	Welschingen	40	74
202	Wertheim	40	71
59	Wieblingen	25	21
30	Wiesenthal	25	11
41	Wiesloch	25	15
—	Wilchingen	—	—
17	Wilferdingen	25	6
108	Wimpfen	25	38
69	Windschläg	25	25
32	Wintersdorf	25	12
186	Wittighausen	35	66
17	Wössingen	25	804
111	Wolfach	25	6
184	Wolterdingen	35	39
214	Würzburg	40	65
211	Würzburg (Sanderau)	40	75
206	Wyhlen	40	7
40	Zaisenhausen	25	73
221	Zell i. W. Weil	40	14
228	über Basel	40	87
284	Zielfingen	50	100
181	Zimmern	35	64
253	Zizenhausen	45	89
205	Zollhaus Blumberg	40	72
70	Zusenhofen	25	25
77	Zuzenhausen	25	27
95	Zwingenberg	25	34

Expreßgut-Tarif

für Sendungen nach nichtbadischen Eisenbahnstationen.

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
1. Bayerische Stationen.		
Ansbach	40	74
über Eppingen	50	84
über Mühlacker	50	84
Augsburg	50	97
Bad Kissingen	50	99
Bad Reichenhall	90	175
Bamberg	60	111
Bayreuth	70	132
Berchtesgaden	100	186
Burgau	50	81
Eger	90	164
Erlangen	60	108
Fürth	60	102
Günzburg	40	76
Hof	80	155
Ingolstadt Centralbhf.	60	104
Kaufbeuern	60	109
Kempten	50	98
Kitzingen	50	84
Kufstein	80	153
Lindau	60	113
Marktbreit	50	85
Memmingen	50	86
Miltenberg	60	120
München Centralbhf.	60	119
Neuburg a. D.	50	97
Neu-Ulm	40	68
Nördlingen	40	75
Nürnberg Centralbhf.		
über Eppingen	50	90
über Mühlacker	50	100
über Heidelberg	50	100
Ochsenfurt	50	83
Regensburg	70	135
Ritschenhausen	60	115
Salzburg	90	172
Schweinfurt Centralbhf.	50	91
Schweinfurt Stadt	50	92
Simbach	90	162
2. Elsaß-Lothringische Stationen.		
Altkirch	45	83
Altmünsterol Neuenbg.	50	91
über Kehl	55	108
Ars a. d. Mosel	60	115
Avricourt (Deutsch-)	40	77
Bannstein	30	50
Banzenheim	35	67
Barr	30	54
Bartenheim *)	40	80
Basel	40	79
Benfeld	30	50
Benningen	45	84
Bennweier Kehl	35	67
über Altbreisach	40	75
Berthelmingen	40	73
Bischheim	30	39
Bischweiler	30	37
Bitsch	30	55
Bitschweiler Thann	45	86
Bolchen	60	118
Bollweiler Kehl	45	82
über Neuenburg	45	83
Brumath	30	49
Buchsweiler	30	45
Bühl i. Elsaß *)	45	88
Colmar Kehl	35	70
über Altbreisach	40	72
Courcelles a. d. Nied	50	100
Dambach	30	59
Dammerkirch	45	87
Dettweiler	30	53
Devant les Kehl	60	118
ponts über Wintersdorf	60	115
Diedenhofen	60	119
Dieuze	50	88
Dornach	40	76
Drusenheim	30	27
Ebersheim	30	55
Eichhofen	30	56
Erstein	30	47
Falkenberg	50	95
Fegersheim	30	43
Forbach	50	88
Gambsheim	30	32
Gebweiler Kehl	45	86
über Altbreisach	45	88
Geispoldheim	30	41
Grafenstaden	30	40
Günsbach	40	77
Gundershofen	30	40
Habsheim	40	78
Hagenau	30	33
Hagendingen	70	122
Hemmingen	40	71
Hochfelden	30	51
Hördt	30	41
Hüningen	40	75
Illfurt	40	79
Kestenholz	35	61
Kogenheim	30	53
Lauterburg	30	31
Leberau	35	66
Limersheim	30	45
Logelbach Kehl	40	71
über Altbreisach	40	73
Lützelburg	30	59
Lützelhausen	30	55
Lutterbach	40	77
Marienthal *)	30	35
Markirch	35	69
Masmünster	50	91
Matzenheim *)	30	52
Merzweiler	30	38
Metz	60	111
Mörchingen	50	88
Molsheim	30	47
Mommenheim	30	48
Mothern	30	29
Mülhausen	40	74
Münster Kehl	40	79
über Altbreisach	45	81
Mutzig	30	48
Napoleonsinsel	40	72
Neubreisach Bahnhof	35	63
„ Stadt	35	63
Niederbronn	30	43
Novéant	60	118
Oberehnheim	30	51
Oberhofen	30	27
Oberhomburg	50	86
Rappoltsweiler	35	63
Reichshofen	30	42
Röschwoog	30	22
Rosheim	30	48
Rothau	30	59
Rufach	40	76
Saarburg Obermodern	40	67
über Vendenheim	40	75
Saargemünd	40	72
Saarunion	40	75
St. Avold	60	112
St. Kreutz i. E.	35	68
St. Ludwig	40	76
Scharrachbergheim	30	50
Schirmeck	30	58
Schlettstadt	30	59
Selz über Maxau	30	26
Selz über Kehl	30	60
Sennheim	45	82
Sentheim	45	89*
Sesenheim	30	25
Steinburg	30	51
Straßburg Centralbhf.	30	37
„ Neudorf	30	35
Sulz (ob. Els.)	45	85
Sulz u. Wald Maxau	30	39
über Kehl	35	62
Sulzbad	30	48
Sundhofen	35	68
Thann	45	84
Türkheim	40	73
Vendenheim	30	42
Walburg	30	37
Wasselnheim	30	53
Weier i. Thal	40	76
Weiler	50	98
Weissenburg Maxau	30	31
über Kehl	40	71
Wesserling	50	91
Wisch	30	56
Wölflingen	40	69
Zabern üb. Obermodern	30	54
3. Hessische Ludwigsbahn-Stationen. **)		
Albig	35	62
Alsheim	30	52

*) Nach Bartenheim, Bühl i. E., Marienthal und Matzenheim können Expreßgutsendungen nur mit der Bezeichnung „bahnlagernd" aufgegeben werden.

**) Die angegebenen Taxen für die Stationen der Hessischen Ludwigsbahn verstehen sich für den Weg über Schwetzingen bezw. Eberbach, sofern dieser der kürzere. Bei dem Wege über Heidelberg bleiben die Taxen unter I. mit wenigen Ausnahmen die gleichen, während dieselben unter II. um je 4 Pf. höher sind.

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Altheim	35	63
Alzey	30	60
Armsheim	32	64
Aschaffenburg	40	75
Auringen-Medenbach	45	86
Babenhausen	35	67
Biblis	25	38
Biebesheim	25	46
Bingen	45	86
Bischofsheim	35	62
Bodenheim	35	62
Bornheim	35	66
Budenheim	40	72
Büdesheim-Dromersh.	40	74
Bürstadt	25	34
Camberg	50	93
Dettingen	45	81
Dieburg	35	61
Dornberg-Groß-Gerau	30	54
Dornheim	30	52
Eppelsheim	30	56
Eppstein	45	81
Erbach	25	49
Erbenheim	50	91
Flonheim	35	68
Forsthaus	35	62
Frankfurt Fahrthor	35	65
„ Ostbahnhof	50	91
„ -Sachsenhaus.	35	65
Gaimühle	25	35
Gau-Algesheim	40	80
Gau-Bickelheim	35	68
Gaulsheim	45	82
Gensingen	40	72
Gernsheim	25	44
Goddelau-Erfelden	25	48
Gonsenheim	40	72
Griesheim am Main	35	69
„ im Ried	25	49
Groß-Auheim	45	85
Groß-Gerau	30	54
Groß-Rohrheim	25	40
Groß-Umstadt	35	67
Gundersheim	30	54
Guntersblum	30	54
Gustrowsburg-Kostheim	35	64
Hainstadt b. Hanau	40	75
Hanau Ostbahnhof	40	77
„ Westbahnhof	40	77
Heidesheim	40	76
Hetzbach-Beerfelden	25	45
Höchst am Main	40	71
Höchst-Neustadt	30	59
Hochstadt-Dörnigheim	45	85
Hofheim im Ried	25	40
„ „ Taunus	40	75
Hohensülzen	25	50
Idstein	45	89
Igstadt	45	89
Ingelheim	40	80
Käferthal	25	26
Kahl	45	83
Kailbach	25	39
Kelsterbach	35	70
Kempten bei Bingen	40	78
Kettenheim	30	58
Klein-Auheim	40	75
Klein-Gerau	30	57
Klein-Ostheim	40	77
Klein-Umstadt	35	67
Klein-Winternheim	40	76
König	30	55
Kranichstein	30	53

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Kriftel	40	75
Lampertheim	25	34
Langstadt	35	69
Laubenheim	35	66
Leeheim-Wolfskehlen	25	50
Lengfeld	35	63
Lorsbach	40	79
Lorsch	25	40
Mainkur	45	89
Mainz Cbhf. od. Neuthor	35	68
Marienborn	40	74
Messel	30	55
Mettenheim	25	50
Michelstadt	30	51
Mörfelden	30	58
Mombach	35	70
Monsheim	25	50
Mümling-Grumbach	30	57
Nackenheim	35	62
Nauheim b. Groß-Gerau	30	56
Niederbrechen	55	101
Nieder-Flörsheim	30	52
Niederhausen	45	83
Nieder-Olm	40	72
Niederrad	35	62
Nieder-Ramstadt	30	55
Nieder-Saulheim	35	70
Niederselters	50	97
Nierstein	30	58
Oberbrechen	50	99
Ober-Ramstadt	30	57
Oppenheim	30	58
Osthofen	25	48
Pfeddersheim	25	46
Pfiffligheim	25	44
Raunheim	35	66
Reinheim	35	61
Rosengarten	25	38
Rosenhöhe	30	54
Rüsselsheim	35	64
Sachsenhausen	35	65
Schöllenbach	25	43
Schwanheim am Main	40	73
Seligenstadt am Main	40	71
Sprendlingen i. Rheinh.	35	70
Stockstadt am Main	40	71
„ am Rhein	25	48
Wachenheim-Mölsheim	30	52
Wahlheim	35	62
Waldhof	25	28
Walldorf	30	60
Wallertheim	35	66
Weiterstadt	30	55
Welgesheim-Zotzenheim	35	70
Wiebelsbach-Heubach	35	63
Wiesbaden	50	93
Wilhelmsbad	45	85
Wörrstadt	35	68
Wörsdorf	50	91
Wolfskehlen	25	49
Worms Bahnhof	25	44
Worms Hafen	25	42
Zeilhard	30	59
Zell-Kirchbrombach	30	53

4. Main-Neckarbahn-Stationen. *)

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Arheilgen	30	54
Auerbach	25	40
Bensheim	25	38
Bessungen	25	50
Bickenbach	25	44
Darmstadt	25	50
Eberstadt	25	48
Egelsbach	30	56
Frankfurt Hptbhf.	35	66
Friedrichsfeld	25	24
Großsachsen	25	28
Hemsbach	25	34
Heppenheim	25	36
Isenburg	35	62
Ladenburg	25	24
Langen	30	58
Laudenbach	25	34
Louisa	35	64
Pfungstadt	25	50
Sprendlingen	30	60
Weinheim	25	30
Zwingenberg	25	42

5. Pfälzische Stationen.

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Albersweiler	25	34
Albisheim a. d. Pf. über Heidelberg	30	58
Albisheim a. d. Pf. über Eggenstein	30	54
Albsheim a./Eis über Heidelberg	30	53
Albsheim a./Eis über Eggenstein	25	49
Albsheim a./Eis über Maxau	30	57
Alsenz	40	72
Altenbamberg	40	76
Altenglan	40	79
Annweiler	25	36
Asselheim über Heidelberg	30	53
Asselheim über Eggenstein	25	49
Asselheim über Maxau	30	57
Barbelroth-Oberhausen	25	24
Bayerfeld-Cölln	35	69
Bellheim	25	22
Berg	25	19
Berghausen über Rheinsheim	25	28
Berghausen über Altlußheim	25	34
Berghausen über Maxau	25	34
Bergzabern	25	26
Berbach	40	79
Biebermühle	30	55
Bierbach	40	72
Billigheim-Mühlhofen	25	26
Blickweiler	40	76
Bliesbrücken (Pf. B.)	45	83
Bliesdahlheim-Herbitzheim	40	79
Blieskastel	40	74
Bobenheim über Heidelberg	25	43
Bobenheim über Eggenstein	25	39
Bockenheim-Kindenheim über Heidelberg	30	55
Bockenheim-Kindenheim über Eggenstein	30	51
Bockenheim-Kindenheim über Maxau	30	58
Böhl-Iggelheim über Heidelberg	25	43
Böhl-Iggelheim über Eggenstein	25	39
Böhl-Iggelheim über Maxau	25	44
Börrstadt über Heidelberg	35	66
Börrstadt über Eggenstein	35	62
Börrstadt über Maxau	35	62
Breitfurt	40	77
Bruchmühlbach	40	71
Contwig	35	64
Deidesheim	25	43
Dellfeld	35	62
Dielkirchen	35	68
Dreihof	25	31
Dürkheim a. H.	25	47

*) Hier trifft das gleiche zu wie bei den Taxen für die Hessische Ludwigsbahn. Siehe Seite 46.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Ebernburg	40	77
Ebertsheim über Heidelberg	30	56
Ebertsheim über Eggenstein	30	52
Ebertsheim über Maxau	30	59
Edenkoben	25	34
Edesheim	25	33
Einöd	35	70
Eisenbach-Matzenbach	40	76
Eisenberg-Hettenleidelh. über Heidelberg	30	57
Eisenberg-Hettenleidelh. über Eggenstein	30	53
Enkenbach	30	54
Erpolzheim-Ungstein über Heidelberg	25	48
Erpolzheim-Ungstein über Eggenstein	25	44
Erpolzheim-Ungstein über Maxau	25	49
Eselsfürth	30	58
Flomersheim-Eppstein über Heidelberg	25	42
Flomersheim-Eppstein über Eggenstein	25	38
Folpersweiler	45	86
Frankenstein	25	48
Frankenthal über Heidelberg	25	40
Frankenthal über Eggenstein	25	36
Freinsheim über Heidelberg	25	48
Freinsheim über Eggenstein	25	44
Freinsheim über Maxau	25	50
Germersheim über Rheinsheim	25	22
Germersheim über Maxau	25	29
Gerisheim	45	81
Glan-Münchweiler	40	73
Godramstein	25	31
Göllheim-Dreisen über Heidelberg	35	63
Göllheim-Dreisen über Eggenstein	30	59
Göllheim-Dreisen über Maxau	35	64
Grünstadt über Heidelberg	30	52
Grünstadt über Eggenstein	25	48
Grünstadt über Maxau	30	56
Hagenbach	25	16
Harxheim-Zell über Heidelberg	30	57
Harxheim-Zell über Eggenstein	30	53
Harxheim-Zell über Maxau	40	71
Hassel	40	78
Haßloch über Heidelberg	25	46
Haßloch über Eggenstein	25	42
Haßloch über Rheinsheim	25	40
Haßloch über Maxau	25	43
Hauenstein	25	43
Hauptstuhl	35	69
Heiligenstein über Altlußheim	25	35
Heiligenstein über Rheinsheim	25	27
Heiligenstein über Maxau	25	33
Heinzenhausen	40	75
Hinterweidenthal	25	47
Hirschhorn-Weilerbach	35	65
Hochspeyer	30	51
Hochstadt über Rheinsheim	25	30
Hochstadt über Maxau	25	32
Hochstätten	40	75
Homburg	40	75
Imsweiler	35	63
Ingenheim	25	26
Insheim-Herxheim	25	25
Jockgrim	25	16
Kaiserslautern	30	57
Kandel	25	17
Kapellen-Niederhorbach	25	25
Kapsweyer	25	26
Katzweiler	35	64
Kindsbach	35	64
Kirchheim a. d. E. über Heidelberg	30	51
Kirchheim a. d. E. über Eggenstein	25	47
Kirchheim a. d. E. über Maxau	30	53
Kirchheimbolanden über Heidelberg	35	64
Kirchheimbolanden über Eggenstein	30	60
Kirchheimbolanden über Maxau	35	70
Klingen-Heuchelheim	25	28
Klingenmünster	25	29
Knöringen	25	31
Königsbach i. d. Pf.	25	42
Kusel	45	82
Lambrecht	25	42
Lambsheim über Heidelberg	25	44
Lambsheim über Eggenstein	25	40
Lampertsmühle-Otterb.	35	62
Landau H.	25	28
Landstuhl	35	66
Langmeil-Münchweiler	30	58
Lauterecken	40	77
Lautzkirchen	40	73
Lingenfeld über Rheinsheim	25	24
Lingenfeld über Maxau	25	30
Ludwigshafen a. Rh. über Heidelberg	25	34
Ludwigshafen a. Rh. über Maxau	25	30
Lustadt über Rheinsheim	25	27
Lustadt über Maxau	25	33
Maikammer	25	35
Mannweiler	35	70
Marnheim über Heidelberg	35	61
Marnheim über Eggenstein	30	57
Marnheim über Maxau	35	67
Maximiliansau	25	12
Mertesheim über Heidelberg	30	55
Mertesheim über Eggenstein	30	51
Morschheim-Ilbesheim über Heidelberg	35	67
Morschheim-Ilbesheim über Eggenstein	35	63
Morschheim-Ilbesheim über Maxau	40	72
Münchweiler a. d. Rodalb	25	49
Münster a. St.	40	78
Munden-heim über Heidelberg	25	36
Munden-heim über Eggenstein	25	32
Mußbach	25	40
Mutterstadt über Heidelberg	25	39
Mutterstadt über Eggenstein	25	35
Neuburg a. Rh.	25	17
Neuhemsbach-Sembach	30	56
Neustadt a. H.	25	38
Niedermohr	40	72
Oggersheim über Heidelberg	25	37
Oggersheim über Eggenstein	25	33
Olsbrücken	35	67
Pirmasens	30	59
Ramstein	35	68
Rehweiler	40	75
Reinheim	45	82
Rheingönn-heim über Heidelberg	25	37
Rheingönn-heim über Eggenstein	25	33
Rheinzabern	25	18
Rieschweiler	30	60
Rienthal-Sarnstall	25	39
Rockenhausen	35	65
Rodalben	30	53
Röckweiler-Tiefenbach	40	73
Rohrbach	25	24
Rülzheim	25	21
Saargemünd (Pf. B.)	45	89
Sambach	35	63
St. Ingbert	45	81
Schaidt b. Weißenburg	25	25
Schaidt b. St. Imbert.	45	84
Schifferstadt über Heidelberg	25	41
Schifferstadt über Eggenstein	25	37
Schmeißbach-Kreimbach	35	70
Schwarzenacker	40	71
Sibeldingen-Birkweiler	25	33
Sondernheim über Rheinsheim	25	25
Sondernheim über Maxau	25	26
Speyer über Altlußheim	25	32
Speyer über Rheinsheim	25	30
Speyer über Maxau	25	36
Steinwenden	35	70
Thaleischweiler-Fröschen	30	57
Theisbergstegen	40	77
Tschifflick-Niederauerbach	35	66
Wachenheim-Forst	25	45
Weidenthal	25	46
Weisenheim a./S. über Heidelberg	25	45
Weisenheim a./S. über Eggenstein	25	41
Westheim über Rheinsheim	25	25
Westheim über Maxau	25	31
Wilgartswiesen	25	41
Winden	25	21
Winnweiler	30	60
Wörth	25	14
Wolfstein	40	72
Würzbach	40	76
Zeiskam über Rheinsheim	25	29
Zeiskam über Maxau	25	34
Zweibrücken	35	68

6. Württembergische Stationen.

Sendungen nach:	I. Pf	II. Pf
Aalen	30	60
Adelsheim	25	42
Aldingen	30	55
Alpirsbach	25	46
Altensteig	25	34
Althengstett üb. Pforzh.	25	25
Altshausen	50	91
Asperg	25	27
Aulendorf	45	88
Backnang	25	34
Balingen	35	62
Beihingen a. Neckar	25	27
Besigheim	25	27
Beuron	35	67
Biberach	40	79
Bietigheim	25	25
Birkenfeld	25	14
Blaubeuren	40	71
Blaufelden über Eppingen	35	65
Blaufelden über Mühlacker	35	66
Böblingen	25	42
Bopfingen	35	69
Brötzingen	25	13
Burgweiler	50	100
Calmbach	25	18
Calw	25	21
Cannstatt	25	34
Crailsheim über Eppingen	30	57
Crailsheim über Mühlacker	30	58
Ebingen	35	68
Ehingen a. d. D.	40	78
Ellwangen über Eppingen	35	64
Ellwangen über Mühlacker	35	65
Eßlingen	25	38
Eutingen	25	33
Feuerbach	25	32
Freudenstadt über Pforzheim	25	40
Freudenstadt über Schiltach	30	51
Friedrichshafen über Mühlacker	55	102
Friedrichshafen über Konstanz	55	104
Fridingen	35	65
Geislingen	30	54

Sendungen nach:	I. ₰	II. ₰
Gemmingen	25	20
Giengen a. Br.	40	71
Gmünd (Schw.)	30	51
Göppingen	25	48
Großgartach	25	24
Großsachsenheim	25	22
Gutenstein	40	72
Hall über Eppingen	25	45
Hall über Mühlacker	30	51
Hausen i. Th.	35	69
Hechingen	30	56
Heidenheim	35	67
Heilbronn über Eppingen	25	26
Heilbronn über Mühlacker	25	35
Herrenberg	25	39
Hirsau	25	20
Hochdorf b. Horb	25	31
Höfen b. Wildbad	25	18
Horb	25	36
Hoßkirch	55	103
Illingen	25	19
Isny	55	107
Kirchheim a. Neckar	25	29
Kirchheim u. Teck	25	46
Kißlegg	50	98
Kochendorf über Eppingen	25	29
Kochendorf über Mühlacker	25	38
Künzelsau über Eppingen	25	45
Künzelsau über Mühlacker	30	54
Laudenbach b. Mergentheim	35	68
Laudenbach b. Eppingen	40	72
Laudenbach b. Mühlacker	40	74
Lauffen a. N. über Eppingen	25	30
Lauffen a. N. über Mühlacker	25	31
Laupheim	40	74
Leonberg über Pforzheim	25	33
Leonberg über Mühlacker	25	36
Leutkirch	55	102
Liebenzell	25	18
Ludwigsburg	25	28
Markelsheim über Mergentheim	35	65
Markelsheim über Eppingen	40	76
Markelsheim über Mühlacker	40	77

Sendungen nach:	I. ₰	II. ₰
Maulbronn	25	14
Metzingen	25	50
Möckmühl	25	38
Möhringen	35	62
Mühlheim a. D.	35	64
Murrhardt üb. Mühlacker	25	39
Nagold	25	28
Neckarsulm	25	28
Neudingen	35	63
Neudenau	25	34
Neuenbürg	25	15
Neufra	30	53
Niederstetten über Mergentheim	35	70
Niederstetten über Eppingen	35	70
Niederstetten über Mühlacker	40	71
Nordheim b. Heilbronn über Eppingen	25	28
Nordheim b. Heilbronn über Mühlacker	25	33
Nürtingen	25	46
Oberndorf a. Neckar	25	45
Obertürkheim	25	36
Oehringen über Eppingen	25	35
Oehringen über Mühlacker	25	44
Oelbronn	25	12
Ostrach	55	102
Plochingen	25	41
Ravensburg	50	95
Reutlingen	30	53
Riedlingen	45	89
Roigheim über Eppingen	25	40
Roigheim über Mühlacker	25	48
Roßberg	50	94
Roth a. See über Eppingen	35	62
Roth a. See über Mühlacker	35	63
Rothenbach b. Neuenbürg	25	17
Rottenburg a. Neckar	25	43
Rottweil	30	51
Saulgau	45	84
Scheer	40	78
Schenkenzell über Schiltach	25	44
Schenkenzell über Pforzheim	25	48
Schorndorf	25	43
Schramberg über Schiltach	25	46
Schramberg über Pforzheim	30	53

Sendungen nach:	I. ₰	II. ₰
Schrozberg über Eppingen	35	67
Schrozberg über Mühlacker	35	68
Schwaigern	25	22
Schwenningen über Pforzheim	30	57
Schwenningen über Villingen	30	60
Sennfeld	25	41
Spaichingen	30	56
Stetten a. Heuchelberg	25	21
Storzingen	40	73
Straßberg	35	70
Stuttgart über Mühlacker	25	33
Stuttgart über Bruchsal	25	36
Süssen	25	50
Sulz	25	41
Teinach	25	22
Thiergarten a. D.	40	71
Tübingen über Pforzheim	25	47
Tübingen über Mühlacker	30	58
Tuttlingen	35	61
Ulm	35	66
Untergriesheim	25	32
Unterkochen	35	61
Unterreichenbach	25	16
Untertürkheim	25	36
Urach	30	57
Vaihingen a. Filder	25	38
Vaihingen-Sersheim	25	20
Waiblingen	25	37
Waldenburg	25	40
Waldsee b. Oehringen	50	91
Wangen i. Allgäu	55	103
Weickersheim über Mergentheim	35	67
Weickersheim über Eppingen	40	74
Weickersheim über Mühlacker	40	75
Weil d. St.	25	29
Weißenstein	25	14
Wildbad	25	20
Winnenden	25	37
Zollern	30	58
Züttlingen	25	36
Zuffenhausen	25	31

d. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutabfertigung und Eilgutabfertigung) sind folgende:

Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Infolge Einführung der Sonntagsruhe endigt die Annahme und Abgabe der Güter in den Monaten April bis September an den Samstagen und den den Festtagen voraus gehenden Werktagen um 6 Uhr abends, während an den übrigen Wochentagen dieser Monate die Güterabfertigungsstellen bis um 7 Uhr geöffnet bleiben.

Vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnams-, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3½ Uhr Nachmittags.

Die Dienststunden der Eilgut-Abfertigung werden durch Einführung der Sonntagsruhe nicht beeinflußt.

Uebernahme der Güter. (§. 58 der Verkehrs-Ordnung.) Soweit die Natur des Frachtstückes zum Schutze gegen Verlust einer Beschädigung auf dem Transport eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme verweigert, berechtigt, zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandtstation hierüber außerdem eine mit seiner Unterschrift versehene besondere Erklärung ausstellt. Formulare zu solchen Erklärungen sind bei den Abfertigungsstellen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr (pro Stück 1 ₰, bei Abnahme von 100 Stück 75 ₰) zu erhalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise unverpackte Fellsendungen in bloßer Umschnürung, unverpackte Guß- und Eisenteile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren, letztere jedoch nur, soweit sie nicht in dauerhaften Kisten, Fässern und dergleichen zur Auflieferung gelangen, müssen in versiegelten oder plombirten Emballagen verpackt sein. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten dürfen nicht lecken und sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie gährender Fruchtsaft versendet wird, dürfen indessen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt der Luft aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes und dergl. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Oel- und Syrupfässer, werden nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn der Absender diesen Mangel im Frachtbriefe anerkennt.

Die zur Aufnahme von frischen Fischen in Eispackung dienenden Körbe und sonstigen Verpackungsmittel sind zum Schutze der mitverladenen Güter innen durch Stroh, Sägespäne, Torfmoos u. dgl. zu dichten.

Gefüllte Säcke müssen mit Stricken, nicht etwa nur mit Strohseilen, fest und derartig zugebunden sein, daß ein zum Anfassen dienender Kropf gebildet wird.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart umwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird. Dieselben müssen mit Tafeln von Holz oder Pappe versehen sein, auf welchen in Übereinstimmung mit dem Frachtbriefe die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist.

Unverpackte Gegenstände von Metall und dergl. dürfen weder frisch getheert sein, noch kleben.

Bienen in Körben und Stöcken werden zur Beförderung nur angenommen, wenn die offenen Seiten, Thüren und Fluglöcher mit solchen Vorrichtungen versehen sind, durch welche die Bienen am Entweichen aus den Körben und Stöcken mit Sicherheit verhindert werden.

Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe, äußerlich zu bezeichnen (signiren).

Bei gefüllten Kartoffelsäcken muß die Signirung auf einer am Kopfende des Sackes dauerhaft befestigten Tafel aus Holz oder anderem haltbaren Stoff — nicht auf dem Sacke selbst — angebracht werden.

Die Eisenbahn ist berechtigt, zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne Schwierigkeiten gestattet. Ist die Signirung vom Absender unterlassen, so wird dieselbe von der Abfertigungsstelle der Annahmestation gegen Erhebung der tarifmäßigen Gebühr ausgeführt (pro Stück 5 ₰). Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht gestatten, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängezettel verwendet werden, die zum Preise von 1 ₰ pro Stück bei den Abfertigungsstellen zu erhalten sind.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Güter (siehe §. 50 der Verkehrs-Ordn.) als „Bahnhof-restante-Gut" ist unzulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten: } Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker: } tag,
Pforzheim: in Richtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag,
Pforzheim: in Richtung nach Wildbad, Montag und Donnerstag

befördert.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 50 der Verk.-Ordn.)

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwang unterliegen.
2. Diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes teilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen.

3. Diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.
4. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht besondere Bestimmungen (Anl. B. der Verk.-Ordn.) Anwendung finden.

Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anl. B. der Verk.-Ordng. verzeichneten Gegenstände, für deren Annahme und Beförderung die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend sind.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten. Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betrieb einer der beteiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen, sofern sie auf eigenen Rädern laufen. Dieselben müssen sich in lauffähigem Zustande befinden und von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

Wenn die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder die gegebenen Sicherheitsvorschriften bei deren Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 ℳ für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandtstückes neben den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen. In allen anderen Fällen ist für unrichtige Angabe des Inhaltes einer Sendung ein Frachtzuschlag zu zahlen, dessen Höhe durch die Tarife festgesetzt ist.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 59 der Verk.-Ordn.) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob. Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls im Frachtbrief nicht etwas anderes festgesetzt ist.

B. Im Besondern.

Versandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welch' letztere von der Großh. Steuereinnehmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien und Rußland sind Zolldokumente beizugeben und zwar:

nach Belgien 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,
nach England 1 Deklaration in französischer Sprache.
nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,
nach Italien 1 schweizerische Geleitschein-Deklaration und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,
nach der Schweiz 1 Einfuhrdeklaration in deutscher Sprache,
nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Serbien 2 Warenerklärungen in deutscher Sprache,
nach Rußland 1 zweiter Frachtbrief nach dem besonders vorgeschriebenen, in deutscher und russischer Sprache gedruckten Formular. Außer den die Sendung begleitenden 2 Frachtbriefen ist von dem Aufgeber ein dritter Frachtbrief vorzulegen, welcher ihm behufs Einsendung an den Empfänger abgestempelt zurückgegeben wird. Die Frachtbriefe müssen genau übereinstimmen.

Jede Zolldeklaration oder Warenerklärung muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste 2c.) Zeichen und Nummer des Collos.
4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Collo, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der In-

halt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.
7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eil- u. Frachtgutabfertigung käuflich zu erhalten. Daselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere gegen die festgesetzte Gebühr besorgt oder die nötige Anleitung hiezu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener (grüner) Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterabfertigung als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterabfertigung die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10 ₰.

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenständen nach der Schweiz ist ein von der Ortsbehörde (Stadtrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich in der Schweiz niederzulassen gedenke, beizugeben.

Werden diese Nachweise nicht beigegeben, gleichwohl aber in der Schweiz die zollfreie Einfuhr beansprucht, so ist Zollstrafe zu gewärtigen.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestätterei versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hiefür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Versteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zollpapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 53 Gebührentarif der amtlichen Güterbestätterei.)

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 60 und 61 der Verk.-Ordn.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltargewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Ladraum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Procent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Eilfracht bezw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen), Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 ₰ abgerundet, so daß Beträge unter 5 ₰ gar nicht, von 5 ₰ ab aber für 10 ₰ gerechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30 ₰ und für Eilgut 50 ₰. Wird die Beförderung von Eilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Eilguttaxe, in welchem Falle die Minimaltaxe 1 ℳ für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterabfertigung dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschaltiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst, für letzteren Artikel während der Monate Oktober bis einschließlich April.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nachnahme und Provision. (§. 62 der Verk.-Ordn.) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist, kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 ℳ einschließlich 1 Procent, bei Beträgen über 100 ℳ: die ersten 100 ℳ 1 Procent und die überschießenden Beträge ½ Procent unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10 ₰. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Auflieferung der Eilgüter. (§. 56 der Verk.-Ordn.) Eilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Zuges bei der Eilgutabfertigung (gegenüber dem „grünen Hof") einzuliefern.

Avisirung und Ablieferung des Gutes. (§. 66 der Verk.-Ordn.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhof restante" gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Güteranmeldezetteln angemeldet (avisirt). Für diese Avisirung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 ₰ für einen oder mehrere gleichzeitig bestellte Avis-Briefe erhoben.

Adressaten, welche die Avisirung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder ein- für allemal unterlassen zu sehen wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Güterverwaltung zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift auf Verlangen notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt werden muß, zu stellen.

Die avisirten Eil- und Stückgüter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 10 ₰ beträgt.

Für Güter, welche im Freien lagern, wird für 1 Tag und 100 kg 4 ₰ erhoben.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Güterabfertigung Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisirung seitens der Güterabfertigung hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für

die ersten 24 Stunden für jeden Wagen 2 ℳ
„ zweiten 24 „ „ „ „ 3 „
und für jede weiteren 24 Stunden für jeden Wagen 4 ℳ beträgt.

Die Deklaration des Interesses an der Lieferung. (§. 84 der Verk.-Ordn.) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung deklariren. In diesem Falle ist ein Frachtzuschlag zu entrichten, welcher 5 vom Tausend der deklarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen darf. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 40 ₰. Ueberschießende Beträge werden auf 10 ₰ aufgerundet.

Eisenbahngüterbestätterei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 ₰, über 50 kg per 50 kg 15 ₰.

b. Für gewöhnliche Güter:

a. für Private . . . . per 50 kg 12 ₰
b. für eingetragene Handelsfirmen. . . . . „ „ „ 10 „
mit einer Mindesttaxe von 20 ₰.

Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für Einzug von Frachtkosten für frankirte Sendungen:
pro Sendung 5 ₰.

d. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10 ₰, über 50 kg per 50 kg 6 ₰.

e. Für Versteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnehmerei nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10 ₰ für die Sendung.
2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnehmerei einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10 ₰ für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20 ₰ für eine Sendung.

50 kg überschießende Gewichtsteile

werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 2 ℳ.

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Besorgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern bezw. Versendern überlassen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Eil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Großh. Badische Bahn", oder in Form von gedruckten Anmeldekarten, welche in jedem beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Eil-, bezw. Fracht-Güterbestätterei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldekarten, aus rotem Carton für Eilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Carton für Frachtgüter, sind in den meisten hiesigen Kolonialwarenhandlungen, sowie am Schalter der amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Güterstation Westbahnhof und beim Kaiserl. Postamt II. beim Personenbahnhof unentgeltlich und in beliebiger Anzahl zu beziehen.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmende Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Rollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschschlands haftbar ist und daß nur die den Unternehmern Herrn Franz Heyd für Expreß- und Eilgut und den Herren Becker und v. Steffelin für Frachtgut übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei" zu führen.

Privat-Brief-Verkehr.

Bureau: Steinstr. 29.

Taxe für Briefe und Drucksachen 2 Pf., Karten 3 Pf.

Verkaufsstellen von Wertzeichen befinden sich in nachstehenden Läden:

Adlerstr.	Nr. 8	Friedenstr.	Nr. 11	Karlstr.	Nr. 33	Luisenstr.	Nr. 8	Schwimmschulstr.	Nr. 2
„	„ 23	Gartenstr.	„ 13	Karlfriedrichstr.	„ 19	„	„ 12	Viktoriastr.	„ 12
Akademiestr.	„ 18	Goethestr.	„ 1	Kreuzstr.	„ 20	„	„ 68	Waldstr.	„ 46
„	„ 33	Herrenstr.	„ 15	„	„ 27	Marienstr.	„ 15	Werderstr.	„ 8
Amalienstr.	„ 14b	Kaiserallee	„ 35	Kriegstr.	„ 3a	Rheinstr.	„ 20	„	„ 27
„	„ 37	Kaiserstr.	„ 26	„	„ 18	„	„ 71	„	„ 42
Augartenstr.	„ 24	„	„ 40	„	„ 118	Ritterstr.	„ 10/12	„	„ 73
„	„ 62	„	„ 49	Kronenstr.	„ 46	„	„ 11	Wilhelmstr.	„ 20
Belfortstr.	„ 7	„	„ 64	Kurvenstr.	„ 18	Rüppurrerstr.	„ 34	Zirkel	„ 15
Bernhardstr.	„ 9	„	„ 66	Lammstr.	„ 12	Schillerstr.	„ 12		
Blumenstr.	„ 21	„	„ 148	Lessingstr.	„ 8	Schirmerstr.	„ 5		
Erbprinzenstr.	„ 21	„	„ 235	„	„ 50	Schützenstr.	„ 8		

Briefkasten befinden sich an den Häusern:

Adlerstr.	Nr. 8	Friedenstr.	Nr. 11	Kaiserstr.	Nr. 213	Lachnerstr.	Nr. 14	Schirmerstr.	Nr. 5
Amalienstr.	„ 14b	Gartenstr.	„ 7	„	„ 237	Lammstr.	„ 8	Schützenstr.	„ 14
„	„ 16	„	„ 65/67	Kaiserpassage	„ 1	Lessingstr.	„ 37a	Schwimmschulstr.	„ 2
„	„ 46	Goethestr.	„ 2	Karlstr.	„ 54	Linkenheimerstr.	„ 3	Sofienstr.	„ 35
Augartenstr.	„ 24	Herrenstr.	„ 17	Karl-Frdrchstr.	„ 21	Luisenstr.	„ 12	Waldstr.	„ 46
„	„ 62	Hirschstr.	„ 20a	Kriegstr.	„ 10	„	„ 68	„	„ 61
Bahnhofstr.	„ 4	Kaiserallee	„ 35	„	„ 17	Marienstr.	„ 15	Werderstr.	„ 7
Belfortstr.	„ 18	Kaiserstr.	„ 23	„	„ 89	Rheinstr.	„ 20	Zähringerstr.	„ 35
Bismarckstr.	„ 47	„	„ 81/83	„	„ 120	„	„ 71	„	„ 45
Durlach.Allee	„ 22	„	„ 139	Kronenstr.	„ 31	Ritterstr.	„ 8	„	„ 92
Erbprinzenstr.	„ 21	„	„ 160	Kurvenstr.	„ 20	Rüppurrerstr.	„ 36		